

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Ja, aber - zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes**

**Solothurn, 26. März 2013 – In seiner Vernehmlassungsantwort an die Bundeskanzlei begrüsst der Regierungsrat die Änderung des Vernehmlassungsgesetzes des Bundes grundsätzlich, verlangt aber ein paar Nachbesserungen.**

Das Vernehmlassungsgesetz, welches das Vernehmlassungsverfahren auf Bundesebene regelt, soll einer Teilrevision unterzogen werden. Der Bundesrat schlägt u.a. vor, die bisherige begriffliche Unterscheidung zwischen „Vernehmlassungen“ und „Anhörungen“ fallen zu lassen. Inskünftig sollen für alle Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich die gleichen Regeln gelten, was der Regierungsrat begrüsst.

Neu wird die Mindestfrist für Vernehmlassungen verbindlich bei drei Monaten angesetzt und bestimmt, dass sich diese über Weihnachten, Ostern und die Sommerferien um eine bestimmte Zeitspanne verlängert. Soll diese Frist wegen Dringlichkeit verkürzt werden, so müssen die Gründe hierfür den Vernehmlassungsadressaten mitgeteilt werden. Auch dieser Neuerung stimmt der Regierungsrat zu.

Hingegen lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Regelung der Ausnahmegründe für den Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren als zu weitge-

hend ab. Dasselbe gilt für die Möglichkeit, das Verfahren konferenziell durchzuführen, soweit keine Dringlichkeit gegeben ist.

Der Regierungsrat verlangt auch, dass alle Vernehmlassungsvorlagen jeweils an die Staatskanzleien der Kantone gehen, damit auch die politische Ebene informiert und eine Koordination innerhalb der Kantonsverwaltung gewährleistet ist.